

**ZVR 054750484**  
**Statuten des Vereines**  
**"Shiva Mandir – Hindu Gesellschaft Austria"**

**§ 1**

**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Shiva Mandir – Hindu Gesellschaft Austria".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit überwiegend, aber nicht ausschließlich auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

**§ 2**

**Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit auf gemeinnützige Ziele und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Studium, Praxis und Unterricht des Hinduismus, Sanatana Dharma, der Hinduphilosophie und Vedischen Kultur.
- (2) Förderung der geistig-religiösen und kulturellen Tradition der Hindus sowie des Verständnisses für den Hinduismus.
- (3) Errichtung und Gründung von hinduistischen Kulturzentren und Tempeln.
- (4) Durchführung von religiösen und kulturellen Zeremonien und Feiern des Hinduismus (z. B. Namensgebung, Hochzeit, Begräbnis, hinduistische Festtage etc.) und Ausstellung diesbezüglicher Urkunden und Zertifikate.
- (5) Förderung der hinduistischen Kultur, insbesondere der traditionellen Kunst, Musik, Tempeltanz, Gesang usw.
- (6) Organisation von Ausbildungs- und Austauschprogrammen im In- und Ausland, insbesondere zur Förderung des Studiums des Hinduismus, Yoga, Vedischer Kultur und Philosophie sowie der Sanskrit- und Hindisprache.
- (7) Förderung der Übersetzung und des Drucks alter heiliger Texte und der Erschließung der Quellen der Weisheitsbücher des Hinduismus.
- (8) Förderung des Dialogs des Hinduismus mit den Weltreligionen und des Friedens zwischen den Religionen.
- (9) Förderung von Toleranz, Respekt und Freiheit zwischen den Religionen, Kulturen und Nationen.
- (10) Förderung von internationalen Beziehungen und Projekten auf den Gebieten von Kunst, Kultur, Tanz, Erziehung, Sprachen, Religion etc.
- (11) Förderung der Menschenrechte und der Tierrechte, des Natur- und Tierschutzes und des Vegetarismus.

- (12) Förderung und Errichtung von erzieherischen und sozialen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Altersheimen etc.
- (13) Förderung und Beratung bei der Organisation von Ausstellungen und Vorträgen über indische bzw. Vedische Kultur.
- (14) Information und Orientierung der Öffentlichkeit über aktuelle hinduistische Themen.
- (15) Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere in Notstandsgebieten.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideale Mittel dienen:
  - a) Vorträge, Lesungen, Versammlungen, Pujas (Zeremonien), Gottesdienste und andere Vereinsaktivitäten.
  - b) Förderung und Veranstellen von internationalen, interreligiösen und kulturellen Festivals, Konferenzen und Dialogen.
  - c) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen sowie Publikationen in den Medien (TV, Radio, Printmedien, elektronischen Medien etc.).
  - d) Herstellung von Lehrmitteln (z.B. Skripten, Bücher, CDs, DVDs, Filmen Tonkassetten und Videos etc.).
  - e) Aufbau und Erhaltung einer Bibliothek.
  - f) Interne und externe Informationsmittel (z.B. Vereinszeitung, Photos, Broschüren, Folder, Plakate u.a.).
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren.
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinsinternen Unternehmungen, Lehrmitteln, Pujagegenständen und Devotionalien (z. B. Bildern, Statuen, Räucherstäbchen, Glocken, Öllampen etc.).
  - c) Staatliche und andere Förderungen und Subventionen.
  - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.
  - e) Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens (z. B. Zinsgutschriften)
- (4) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung oder Aufhebung desselben dürfen die Verbandsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den

gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (2) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die an den Hinduismus glauben oder am Hinduismus und seiner Philosophie Interesse haben.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Monatsultimo erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **§ 7**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der vom Vorstand festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet.

#### **§ 8**

##### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungseinrichtung (§ 15).

#### **§ 9**

##### **Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder E-Mail mit Empfangsbestätigung einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Auf Wunsch des Gründers des Vereins, Paramhans Swami Maheshwarananda, dürfen der Name des Vereins sowie von ihm festgelegte Widmungen und Namen der Altäre in den vom Verein gegründeten Tempeln (siehe § 2, Abs. 3) nicht geändert werden.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht nach § 21 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002.
- b) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge.
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- e) Festsetzung der Höhe von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### **§13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 14**

#### **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

### **§ 15**

#### **Die Schlichtungseinrichtung**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen nachdem den Streitteilen angemessene Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben wurde. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer nach §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gemeinnützigen Organisation, -Gesellschaft oder -Stiftung, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

**Impressum**

Shiva Mandir Hindu Gesellschaft Austria

**Adresse**

Embelgasse 9-13/53, A-1050 Wien, Österreich, Europa

**E-Mail**

[info@shivamandir.net](mailto:info@shivamandir.net)

**Vertreten durch die Präsidentin Swami Uma Puri**

ZVR-Zahl 054750484

**Statuten Link**

<http://www.shivamandir.net/statuten.html>

[1] E-Commerce-Gesetz, Mediengesetz, Gewerbeordnung  
Letzte Aktualisierung am 10. April 2019